

## **Satzung der Stadt Aschersleben über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung**

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Nr. 2 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) vom 07. 12. 2001 (GVBl. LSA S. 540) sowie § 146 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 04. 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 29. 03. 2001 (GVBl. LSA S. 132), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 27.03.02 folgende Satzung der Stadt Aschersleben über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Stadt Aschersleben bedient sich zur Erfüllung der ihr gem. § 146 WG LSA obliegenden Trinkwasserversorgungspflicht der Stadtwerke Aschersleben GmbH.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Aschersleben liegenden Grundstücks ist grundsätzlich berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- oder Betriebswasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn der Anschluss oder die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

#### § 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks anzuschließen.
- (3) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 2 Monaten, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden sind, nach Maßgabe der Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen (AVB) beantragt werden.

Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Bauendabnahme ausgeführt sein.

Der Grundstückseigentümer hat für die rechtzeitige Antragsstellung zu sorgen.

#### § 5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Versorgungsleitung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Aschersleben einzureichen. Die Entscheidung wird dem Antragsteller von der Stadt bekannt gegeben.

## § 6 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Betriebswasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 obliegt den Grundstückseigentümern und allen Benutzern der Grundstücke. Auf Verlangen der Stadtwerke Aschersleben GmbH haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände und Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu sichern.

## § 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbarem auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Aschersleben einzureichen. Die Entscheidung wird dem Antragsteller von der Stadt bekannt gegeben.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## § 8 Allgemeine Versorgungsbedingungen

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im übrigen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684), den ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH zur AVBWasserV und den dazugehörigen Preisen und Tarifen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 4 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen lässt;
  - § 6 seinen gesamten Wasserbedarf trotz fehlender Befreiung vom Benutzungszwang nicht aus der Wasserversorgungsanlage deckt oder
  - entgegen § 7 Abs. 4 der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage keine Mitteilung macht oder es unterlässt, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 28. 06. 1995 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 23. 09. 1998 außer Kraft.

Aschersleben, den 27.03.2002



Michelmann  
Oberbürgermeister



## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung**

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Nr. 2 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. 11. 2003 (GVBl. LSA S. 318) sowie § 146 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.04.1998 (GVBl. LSA, S. 186), zuletzt geändert durch Art. 11 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16.07.2003 (GVBl. LSA, S. 158) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 24.03.04 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung beschlossen:

### § 1

Die Satzung der Stadt Aschersleben über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 27.03.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden Wortlaut:

#### „§1

#### Allgemeines

- (1) Die Stadt Aschersleben bedient sich zur Erfüllung der ihr gemäß § 146 WG LSA obliegenden Trinkwasserversorgungspflicht im Stadtgebiet mit Ausnahme der Ortschaft Winnigen der Stadtwerke Aschersleben GmbH.
- (2) Zur Erfüllung der Trinkwasserversorgungspflicht in der Ortschaft Winnigen bedient sich die Stadt Aschersleben der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH mit Sitz in Merseburg (MIDEWA).“

2. § 8 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I, S.684), den ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH zur AVBWasserV bzw. für die Ortschaft Winningen den ergänzenden Bestimmungen der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH zur AVBWasserV sowie den jeweils dazu gehörigen Preisen und Tarifen in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 24.03.2004

  
Michelmann  
Oberbürgermeister



## **Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung**

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Nr. 2 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie § 146 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21. 04. 1998 (GVBl. LSA S. 186) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 04.05.2005 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung der Stadt Aschersleben über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 27. 03. 2002 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 24. 03. 2004 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Ortschaft Winingen“ ersetzt durch „Ortschaften Winingen und Klein Schierstedt“.
2. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Ortschaft Winingen“ ersetzt durch „Ortschaften Winingen und Klein Schierstedt“.
3. In § 8 werden die Worte „Ortschaft Winingen“ ersetzt durch „Ortschaften Winingen und Klein Schierstedt“.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 04. 03. 2005 in Kraft.

Aschersleben, den 04.05.2005

  
Michelmann  
Oberbürgermeister



## Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Ziffer 2 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie § 146 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21. 04. 1998 (GVBl. LSA S. 186) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 03.05.2006 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung beschlossen:

### § 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Aschersleben über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 27. 03. 2002 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 04. 05. 2005 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach den Worten „Ortschaften Winnigen und Klein Schierstedt“ eingefügt „sowie Wilsleben“.
2. In § 1 Abs. 2 wird nach den Worten „Ortschaften Winnigen und Klein Schierstedt“ eingefügt „sowie Wilsleben“.
3. In § 8 wird nach den Worten „Ortschaften Winnigen und Klein Schierstedt“ eingefügt „sowie Wilsleben“.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 24.02.2006 in Kraft.

Aschersleben, den 03.05.2006

  
Michelmann  
Oberbürgermeister



## **Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung**

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Ziffer 2 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie § 146 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21. 04. 1998 (GVBl. LSA S. 186) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 26.03.08 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

Die Satzung der Stadt über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 27. 03. 2002 in der Fassung der Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 03. 05. 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Stadt Aschersleben bedient sich zur Erfüllung der ihr gemäß § 146 WG LSA obliegenden Trinkwasserversorgungspflicht im Stadtgebiet mit Ausnahme der Ortschaften

- a) Winningen
- b) Klein Schierstedt
- c) Wilsleben
- d) Drohndorf
- e) Freckleben
- f) Mehringen

der Stadtwerke Aschersleben GmbH.“

2. § 1 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Zur Erfüllung der Trinkwasserversorgungspflicht in den Ortschaften

- a) Winnigen
- b) Klein Schierstedt
- c) Wilsleben
- d) Drohndorf
- e) Freckleben
- f) Mehringen

bedient sich die Stadt Aschersleben der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH mit Sitz in Merseburg (MIDEWA).“

3. § 8 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. 06. 1980 (BGBl. I S. 684), den ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH zur AVBWasserV bzw. für die Ortschaften

- a) Winnigen
- b) Klein Schierstedt
- c) Wilsleben
- d) Drohndorf
- e) Freckleben
- f) Mehringen

nach den ergänzenden Bestimmungen der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH zur AVBWasserV in den jeweils geltenden Fassungen.“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2008 in Kraft.

Aschersleben, den 26.03.2008

  
Michelmann  
Oberbürgermeister

